

Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse, die Oberbürgermeisterin und die Werkleitung des Eigenbetriebs der Stadt Ludwigshafen am Rhein

KSD 20135706

Die Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse, die Oberbürgermeisterin und die Werkleitung des Eigenbetriebs der Stadt Ludwigshafen am Rhein gemäß Beschluss des Stadtrates vom 13.12.1999 i. d. Fassung vom 25.05.2012 enthält Anpassungen, die durch die Änderung der Gemeindeordnung im Zusammenhang mit der Einführung der kommunalen Doppik sowie durch die Umbenennung der früheren Bürgerstiftung der Stadt aufgrund der Errichtung der „BürgerStiftung Ludwigshafen am Rhein“ notwendig wurden. Auch erfolgt die Prüfung der Stiftungen nunmehr nach den Vorschriften des Landesstiftungsgesetzes.

ANTRAG

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Die Zuständigkeitsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse, die Oberbürgermeisterin und die Werkleitung des Eigenbetriebs der Stadt Ludwigshafen am Rhein wird geändert.

Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse, die Oberbürgermeisterin und die Werkleitung des Eigenbetriebs der Stadt Ludwigshafen am Rhein gemäß Beschluss des Stadtrates vom 13.12.1999 i. d. Fassung vom 25.05.2012

§ 1

§ 10 der Zuständigkeitsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse, die Oberbürgermeisterin und die Werkleitung des Eigenbetriebs der Stadt Ludwigshafen am Rhein gemäß Beschluss des Stadtrates vom 13.12.1999 i. d. Fassung vom 25.05.2012 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Prüfung der städtischen Jahres- und Gesamtabchlüsse nebst Anlagen nach den Vorschriften der §§ 110 Abs. 1, 112 Abs. 1 und 113 GemO sowie der Jahresrechnungen der Stiftung Ludwigshafener Bürger und der Franz- und Käthe-Ludowici-Stiftung nach den Vorschriften des Landesstiftungsgesetzes (LStiftG),
2. Abgabe von Empfehlungen an den Stadtrat über die Beschlussfassungen zu den Jahresabschlüssen und Entlastungen der Oberbürgermeisterin, des Bürgermeisters und der Beigeordneten nach § 114 Abs. 1 GemO,
3. Weiterleitung der nach den Vorschriften des § 113 GemO geprüften Gesamtabchlüsse zur Kenntnisnahme an den Stadtrat.
4. Sonstige Prüfungen nach § 112 GemO, die nicht im Rahmen der Jahres- oder Gesamtabchlussprüfungen anfallen.
5. Stellungnahmen
 - a) zu den Prüfungsberichten des Bereichs Revision sowie der überörtlichen Prüfungsstellen,
 - b) zu Anregungen des Bereichs Revision grundsätzlicher Art in Fragen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.

(2) Außerdem kann er mitwirken in allgemeinen und zweifelhaften Fragen des Prüfungswesens.“

§ 2

Die Änderung tritt mit dem Beschluss des Stadtrates am 23.09.2013 in Kraft.

Zuständigkeitsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse, die Oberbürgermeisterin und die Werkleitung des Eigenbetriebs der Stadt Ludwigshafen am Rhein gemäß Beschluss des Stadtrates vom 13.12.1999 i. d. Fassung vom 25.05.2012

| § 10 Rechnungsprüfungsausschuss (alt) | § 10 Rechnungsprüfungsausschuss (neu) |
|--|--|
| <p>(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung der Jahresrechnungen der Stadt, der Bürgerstiftung Ludwigshafen am Rhein und der Franz und Käthe Ludowici Stiftung nach den Vorschriften der §§ 110 Abs. 1 und 112 Abs. 1 GemO, 2. Empfehlungen an den Stadtrat über die Beschlussfassung zu den Jahresrechnungen und Entlastung der Oberbürgermeisterin, des Bürgermeisters und der Beigeordneten nach § 114 Abs. 1 GemO, 3. Stellungnahme <ol style="list-style-type: none"> a) zu den Prüfungsberichten des Bereichs Revision sowie der überörtlichen Prüfungsstellen, b) zu Anregungen des Bereichs Revision grundsätzlicher Art in Fragen des Haushalts , Kassen und Rechnungswesens. (2) Außerdem kann er mitwirken <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Prüfung größerer Kassen, bei größeren Vorrats und Inventarprüfungen und bei sonstigen wichtigen Prüfungen, 2. in allgemeinen und zweifelhaften Fragen des Prüfungswesens. | <p>(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung der städtischen Jahres- und Gesamtabschlüsse nebst Anlagen nach den Vorschriften der §§ 110 Abs. 1, 112 Abs. 1 und 113 GemO sowie der Jahresrechnungen der Stiftung Ludwigshafener Bürger und der Franz- und Käthe-Ludowici-Stiftung nach den Vorschriften des Landesstiftungsgesetzes (LStiftG), 2. Abgabe von Empfehlungen an den Stadtrat über die Beschlussfassungen zu den Jahresabschlüssen und Entlastungen der Oberbürgermeisterin, des Bürgermeisters und der Beigeordneten nach § 114 Abs. 1 GemO, 3. Weiterleitung der nach den Vorschriften des § 113 GemO geprüften Gesamtabschlüsse zur Kenntnisnahme an den Stadtrat. 4. Sonstige Prüfungen nach § 112 GemO, die nicht im Rahmen der Jahres- oder Gesamtabschlussprüfungen anfallen. 5. Stellungnahmen <ol style="list-style-type: none"> a) zu den Prüfungsberichten des Bereichs Revision sowie der überörtlichen Prüfungsstellen, b) zu Anregungen des Bereichs Revision grundsätzlicher Art in Fragen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens. (2) Außerdem kann er mitwirken in allgemeinen und zweifelhaften Fragen des Prüfungswesens. |